

Kontakt:

StaRT – Stadtmarketing und Tourismus Reutlingen GmbH (StaRT GmbH)

Hannah Leukert (Eventmanagement)

Telefon: 07121 93 93 53 23

E-Mail: leukert@start-reutlingen.de

**Informationen und Teilnahmebedingungen zum Reutlinger Stadtfest 2026**

1) Stadtfestzeiten	a) Freitag, 19.06.2026, 18-01 Uhr (Programm bis 24 Uhr) b) Samstag, 20.06.2026, 11-01 Uhr (Programm bis 24 Uhr) c) Der Teilnehmer verpflichtet sich, während der Stadtfestzeiten seinen Verkaufsstand geöffnet und verkaufsbereit zu halten.
2) Anmeldung & Zulassung	a) Vom 18.12. bis 28.02.2026 (24 Uhr) kann sich der Reutlinger Verein/Gastronom (Teilnehmer) über ein Online-Formular auf www.visitreutlingen.de beim Reutlinger Stadtfest anmelden. b) Die Anmeldung ist ein Vertragsangebot an die Stadtmarketing und Tourismus Reutlingen GmbH (StaRT GmbH). Mit der Online-Anmeldung werden die Teilnahmebedingungen sowie die Zusage zur Teilnahme am Stadtfest - auch ohne Unterschrift - verbindlich durch den Anmeldenden anerkannt. Er hat dafür einzustehen, dass auch die von ihm bei der Veranstaltung beschäftigten Personen die Bedingungen und Richtlinien kennen und einhalten. Der Vertrag über die Teilnahme am Reutlinger Stadtfest kommt durch die schriftliche oder elektronische Zuweisung eines Standplatzes durch die StaRT GmbH zustande. Mit der Zuweisung erkennt der Teilnehmer diese Teilnahmebedingungen als verbindlich an. c) Durch die Anmeldung wird kein Anspruch auf Zulassung zum Stadtfest begründet. Über die Zulassung des Anmeldenden und des angemeldeten Angebots entscheidet die StaRT GmbH in Zusammenarbeit mit dem Stadtfestkomitee als Vertretung der Vereine. In die Anmeldung aufgenommene Vorbehalte oder Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die StaRT GmbH. d) Die StaRT GmbH kann - wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist - die Veranstaltung auf bestimmte Teilnehmer oder Teilnehmergruppen beschränken. Die StaRT GmbH ist ferner berechtigt, eine Beschränkung des angemeldeten Angebots sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. e) Platzwünsche können bei der Online-Anmeldung angegeben werden („1. und 2. Wunschplatz“) und werden nach Möglichkeit beachtet. f) Veränderungen bis zum Beginn der Veranstaltung müssen in Kauf genommen werden. g) Der zugeteilte Standplatz ist vom angemeldeten Teilnehmer persönlich zu betreiben. Eine Überlassung, Weitergabe oder Untervermietung des Standplatzes oder von Teilen hiervon an Dritte ist ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung der StaRT GmbH nicht gestattet. h) Der Teilnehmer ist verpflichtet, ausschließlich das im Rahmen der Anmeldung genehmigte Angebot zu betreiben. Änderungen des angemeldeten Angebots bedürfen der vorherigen Zustimmung der StaRT GmbH.

Kontakt:

StaRT – Stadtmarketing und Tourismus Reutlingen GmbH (StaRT GmbH)

Hannah Leukert (Eventmanagement)

Telefon: 07121 93 93 53 23

E-Mail: leukert@start-reutlingen.de



	i) Die StaRT GmbH behält sich vor, Standplätze auch an Sponsoren oder externe Dienstleister zu vergeben, sofern dies zur Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist. j) Für das Vertragsverhältnis zwischen der StaRT GmbH und dem Teilnehmer gelten ausschließlich diese Teilnahmebedingungen. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Teilnehmers finden keine Anwendung, es sei denn, sie wurden von der StaRT GmbH ausdrücklich schriftlich bestätigt.
3) Standgebühren	a) Standgebühren sind Pauschalbeträge zzgl. 19 % USt. (inkl. Strom- und Wasseranschlüsse sowie deren Verbrauch) und richten sich nach dem Standplatz: ▪ Plätze ohne Bühne (Marienkirche, Kanzlei-/Rathausstr., Rathausplatz): 225 EUR zzgl. USt. ▪ Plätze mit Bühne (Tübinger Tor, Albtorplatz): 300 EUR zzgl. USt. ▪ Etablierte Plätze mit Bühne (Marktplatz, Kanzleiplatz, Spitalhof): 450 EUR zzgl. USt. ▪ Gastronomie-Stand: Standgebühr nach Platz siehe oben + 50 % zzgl. USt. (zzgl. ggf. Gestattung) ▪ Stand auf der eigenen Außengastronomie-Fläche: 225 EUR zzgl. USt. (zzgl. ggf. Gestattung) b) Für die Überlassung des Standplatzes hat der Teilnehmer einschließlich der Auf- und Abbauezeiten Entgelt entsprechend den o.a. Preisen zu leisten. c) Der auf der Rechnung ausgewiesene Betrag ist laut Rechnungsausweis zu zahlen. Maßgeblich für die rechtzeitige Zahlung ist der Eingang des Betrages auf dem Konto der StaRT GmbH. Eine Rückzahlung des Rechnungsbetrages ist nur bei Rücktritt in besonderen Ausnahmefällen bis sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung möglich. d) Die Bezahlung der Rechnung zu dem festgesetzten Termin ist Voraussetzung für das Beziehen des zugeteilten Platzes.
4) Programmbeiträge & Verzehr Gutscheine	a) Teilnehmer, die sich mit einem Beitrag am Festprogramm beteiligen, müssen ihre Mitglieder an ihrem eigenen Stand verköstigen. Teilnehmer, die sich am Festprogramm beteiligen, jedoch keinen eigenen Stand betreiben, erhalten Essensgutscheine. Diese Gutscheine werden den Vereinen berechnet, die keinen Unterhaltungsbeitrag für das Bühnenprogramm bieten. b) Das Stadtfestkomitee hat die Höhe des Beitrags auf 10 Gutscheine á 5,- € zzgl. USt. festgelegt. Der Betrag in Höhe von 50,- € (zzgl. USt.) wird den betreffenden Teilnehmern zusammen mit der Standgebühr in Rechnung gestellt.
5) Rücktritt	a) Im Falle Nr. 3 c) ist der Teilnehmer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Ansonsten hat der Teilnehmer abgesehen von den gesetzlichen Rücktrittsrechten kein Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten.

Kontakt:

StaRT – Stadtmarketing und Tourismus Reutlingen GmbH (StaRT GmbH)

Hannah Leukert (Eventmanagement)

Telefon: 07121 93 93 53 23

E-Mail: leukert@start-reutlingen.de



	b) Sagt der Teilnehmer seine Teilnahme an der Veranstaltung ab, so ist die StaRT GmbH unabhängig davon, ob dem Teilnehmer ein Rücktrittsrecht zusteht, berechtigt, über die gemietete Fläche anderweitig zu verfügen. c) Der Teilnehmer, der seine Teilnahme an der Veranstaltung absagt, ohne dass ihm ein Rücktrittsrecht zusteht, hat der StaRT GmbH den Rechnungsbetrag zu zahlen, wenn die Standfläche zur Veranstaltung leer steht oder wenn die StaRT GmbH die Standfläche bestmöglich anderweitig verwertet hat; die StaRT GmbH muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwertung der Ausstellungsfläche erlangt. d) Die StaRT GmbH ist zum Rücktritt und zur anderweitigen Vergabe des Platzes berechtigt, wenn a. der Stand nicht rechtzeitig, das heißt zu der in Nr. 7 b) festgelegten Zeit erkennbar belegt wird, b. im Falle der Nichtzahlung des Rechnungsbetrages zum festgesetzten Termin der Teilnehmer eine vom StaRT GmbH gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen lässt, c. die Voraussetzungen für deren Erteilung seitens des angemeldeten Teilnehmers nicht mehr gegeben sind oder wenn der StaRT GmbH nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten.
6) Höhere Gewalt	a) Ist die StaRT GmbH infolge höherer Gewalt oder aus anderen von ihr nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Ausfall der Stromversorgung) genötigt, einen oder mehrere Veranstaltungsbereiche vorübergehend oder auch für längere Dauer zu räumen oder die Veranstaltung zu verkürzen oder abzusagen, so erwachsen dem Teilnehmer hieraus weder Rücktritts-, Kündigungs- bzw. Minderungsrechte noch irgendwelche Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche gegen die StaRT GmbH. b) Gleiches gilt, wenn der Teilnehmer infolge höherer Gewalt oder aus anderen von der StaRT GmbH nicht zu vertretenden Gründen an der Veranstaltung nicht teilnehmen kann. Ist der Teilnehmer durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Teilnahme an der Veranstaltung gehindert, gilt Nr. 5 b).
7) Stand-Aufbau	a) Dem Teilnehmer wird im Vorfeld der Standplatz mittels eines Plans zugewiesen; der Stand und seine Aufbauten sind selbst mitzubringen. b) Zeiten Aufbau: Freitag, 19.06. 11-17:30 Uhr Zeiten Abbau: Sonntag, 21.06. direkt nach dem Stadtfest ab 1 Uhr c) Feuerwehrezufahrten wie auch Zugänge und Schaufenster sind freizuhalten. Es muss sichergestellt sein, dass eine reibungslose Anfahrt der Gebäude und Grundstücke im Bereich des Veranstaltungsgeländes für die Feuerwehr oder sonstige Rettungsfahrzeuge jederzeit kurzfristig geschaffen werden kann. Eine Durchfahrtsbreite von mindestens 3,50 m im Längsverkehr und 5,00 m im Kurvenbereich sind zu gewährleisten.

Kontakt:

StaRT – Stadtmarketing und Tourismus Reutlingen GmbH (StaRT GmbH)

Hannah Leukert (Eventmanagement)

Telefon: 07121 93 93 53 23

E-Mail: leukert@start-reutlingen.de

	d) Es ist nicht zulässig, Stände zur Befestigung mit Metallnadeln o.ä. mit dem Untergrund zu verbinden. Zudem dürfen keine Löcher in den Straßenbelag gebohrt werden. Es ist darauf zu achten, Böden, rückseitige Fassaden und Mauern nicht zu beschmutzen (z.B. durch Fettspritzer o.ä.) oder zu beschädigen. Eventuell anfallende Instandsetzungs- und Reinigungskosten werden dem verantwortlichen Teilnehmer in Rechnung gestellt. e) Feuerwehr und Ordnungsamt werden vor dem Stadtfest den ordnungsgemäßen Aufbau der Stände kontrollieren und können bei Nichteinhaltung den Abbau des Standes veranlassen. f) Werden Speisen angeboten, müssen Hygienemaßnahmen eingehalten werden. Ein entsprechendes Merkblatt in der aktuellen Fassung geht dem Teilnehmer rechtzeitig vor dem Stadtfest zu. Der Teilnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Vorschriften. g) Die Nutzung des zugewiesenen Standplatzes ist ausschließlich auf die Dauer der Veranstaltung einschließlich der festgelegten Auf- und Abbauzeiten beschränkt. h) Eine über die Veranstaltungsdauer hinausgehende Nutzung ist nicht gestattet. Eine stillschweigende Verlängerung des Nutzungsverhältnisses ist ausgeschlossen.
8) Müllvermeidung	a) Der Einsatz von nicht kompostierbarem Einweg-Geschirr ist untersagt. Zugelassen sind nur Teller, Tassen, Gläser, Besteck und Speiseschälchen aus verrottbaren Materialien wie bspw. Holz, Waffelteig, reinem, unbeschichtetem oder wachsbeschichtetem Papier (Pappe) und Stärke oder Mehrweg-Geschirr. b) Sämtlicher Müll muss vom Teilnehmer selbst entsorgt werden. Es ist nicht zulässig, während oder nach dem Stadtfest Müllsäcke im Stadtgebiet zu entsorgen oder stehen zu lassen. c) Der Teilnehmer ist verpflichtet am Stand ausreichend Abfallbehälter aufzustellen und während des Stadtfests zu entleeren. d) Bei Nichteinhaltung kann die StaRT GmbH Kostenbeteiligung an den Reinigungskosten erheben und es droht der Ausschluss von künftigen Veranstaltungen.
9) Belieferung Equipment & Getränke	a) Um allen Teilnehmern eine reibungslose Versorgung mit Getränken und Equipment (Kühlschränke, Durchlaufkühler, Garnituren, etc.) zu gewährleisten, werden von der StaRT GmbH Getränkehändler eingesetzt, über die alle Getränke bezogen werden müssen. b) Die anzubietenden Getränke-Marken (Bier, Biermischgetränke, alkoholfreie Getränke) sind durch Sponsorenverträge der StaRT GmbH mit den Getränkeherstellern exklusiv vorgegeben und für alle Teilnehmer bindend.

Kontakt:

StaRT – Stadtmarketing und Tourismus Reutlingen GmbH (StaRT GmbH)

Hannah Leukert (Eventmanagement)

Telefon: 07121 93 93 53 23

E-Mail: leukert@start-reutlingen.de



	c) Die Getränkehändler schreiben die in ihrem Bereich liegenden Vereine bezüglich Bestellung Equipment und Erstausrüstung an. Das Rechtsgeschäft findet direkt zwischen Teilnehmer und Getränkehändler statt. d) Vereine, die ihren Standplatz an einem Bühnenplatz haben (Marktplatz, Spitalhof, Albtorplatz und Kanzleiplatz/Innenhof), kommen gemeinsam für die Miete der Biertischgarnituren auf dem jeweiligen Platz sowie für evtl. entstandene Schäden an den Garnituren auf. e) Verkaufspreise für Speisen und Getränke werden vom Teilnehmer selbst bestimmt.
10) Haftung, Versicherung, Unfallschutz	a) Die Benutzung der Standplätze erfolgt auf eigene Gefahr. b) Die StaRT GmbH haftet für Körperschäden (Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit), die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die die StaRT GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der StaRT GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die StaRT GmbH haftet darüber hinaus für sonstige Schäden, die auf einer fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch die StaRT GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen; wesentliche Vertragspflichten sind die Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf. c) Gegenüber Teilnehmern haftet die StaRT GmbH für Schäden und Verluste an dem von dem Teilnehmer eingebrachten Gut sowie an der Standeinrichtung in keinem Fall. Hierbei ist es unbeachtlich, ob die Schäden und Verluste vor, während oder nach der Veranstaltung entstehen. d) Der Teilnehmer haftet seinerseits für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine angebotenen Waren und Einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Versicherungsnachweis auf Verlangen vorzulegen. e) Jeder Teilnehmer ist für die Einhaltung der für seinen Geschäftsbetrieb geltenden Bestimmungen, insbesondere der Gewerbeordnung, der Allergenkennzeichnungspflicht sowie des Jugendschutzgesetzes, selbst verantwortlich. f) Für die Sicherung des Verkaufsstandes (Pavillon, Marktschirm etc.) gegen Wind- und Sturmböen ist der Teilnehmer verantwortlich. Der Teilnehmer ist verpflichtet geeignete Gewichte anzubringen. Die StaRT GmbH ist berechtigt, das Aufstellen oder die Inbetriebnahme von nicht ausreichend gesicherten Verkaufsständen nach deren Ermessen zu untersagen. g) Für eine mögliche Strombenutzung am Stand bringt der Teilnehmer eine für den Betrieb im Freien geeignete Kabeltrommel oder

Kontakt:

StaRT – Stadtmarketing und Tourismus Reutlingen GmbH (StaRT GmbH)

Hannah Leukert (Eventmanagement)

Telefon: 07121 93 93 53 23

E-Mail: leukert@start-reutlingen.de

	dementsprechende Verteiler mit. Die StaRT GmbH stellt dem Teilnehmer zur Teilnahme am Stadtfest Stromanschlüsse in der von ihm beantragten Anzahl und Stärke nach Möglichkeit zur Verfügung. Alle Anschlüsse und Geräte für Strom sind stolperfrei zu verlegen, beziehungsweise abzudecken. h) Alle elektrischen und elektronischen Geräte, die auf der Veranstaltung genutzt werden, benötigen eine Prüfplakette nach DGUV Vorschrift 3. Um diese Plakette zu erhalten, müssen die Geräte vorab von einer Elektro-Fachkraft geprüft werden. Die Prüfplakette muss sichtbar am Gerät angebracht sein und der Prüfbericht muss auf Verlangen vorgelegt werden. i) Gasflaschen müssen gegen Umkippen gesichert werden. j) Jeder Teilnehmer, der mit Gas oder offenem Feuer arbeitet, muss einen ABC-Feuerlöscher in seinem Stand bereithalten. Bei Verwendung von Friteusen muss zusätzlich eine Feuerlöschdecke vorgehalten werden. Darüber hinaus gelten die Brandschutzvorkehrungen der Stadt Reutlingen bei Märkten und Straßenfesten. Ein entsprechendes Merkblatt in der aktuellen Fassung geht dem Teilnehmer rechtzeitig vor dem Stadtfest zu. Der Teilnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Vorschriften. k) Den Anweisungen der StaRT GmbH, des Stadtfestkomitees, der von der StaRT GmbH beauftragten Personen sowie der zuständigen Behörden ist unverzüglich Folge zu leisten. l) Die StaRT GmbH sowie die von ihr beauftragten Personen sind berechtigt, die Stände während der Veranstaltung zu betreten und Auskünfte über den Betrieb zu verlangen. m) Politische, extremistische, diskriminierende, rassistische oder sexistische Inhalte, Darstellungen oder Äußerungen sind untersagt. Dies gilt auch für schriftliche Darstellungen, Symbole sowie Inhalte in digitalen Medien im Zusammenhang mit dem Standbetrieb. n) Bei Verstößen gegen diese Teilnahmebedingungen ist die StaRT GmbH berechtigt, einen Platzverweis auszusprechen oder den Teilnehmer von der laufenden sowie von zukünftigen Veranstaltungen auszuschließen.
11) Jugendschutz	a) Das Jugendschutzgesetz (JuschG) ist zwingend zu beachten, insbesondere bezüglich der Abgabe alkoholischer Getränke. Demnach dürfen Branntwein/Spirituosen - dazu zählen auch Mixgetränke, die Branntwein enthalten wie z.B. Alcopops - an Personen unter 18 Jahren nicht abgegeben werden. b) Darüber hinaus dürfen an der Jugendbühne generell kein Branntwein, keine Spirituosen oder entsprechende Mixgetränke ausgeschenkt werden. c) Ein entsprechendes Merkblatt in der aktuellen Fassung geht dem Teilnehmer rechtzeitig vor dem Stadtfest zu. Der Teilnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Vorschriften.

Kontakt:

StaRT – Stadtmarketing und Tourismus Reutlingen GmbH (StaRT GmbH)

Hannah Leukert (Eventmanagement)

Telefon: 07121 93 93 53 23

E-Mail: leukert@start-reutlingen.de



12) Schlussbestimmung	a) Der Teilnehmer verpflichtet sich, ihn oder sein Verein/Unternehmen betreffende Änderungen, die in Bezug auf die in dem Online-Formular enthaltenen Angaben eingetreten sind, wie beispielsweise Adresse, Verein-/Firmenname oder Rechtsform, der StaRT GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen. b) Den Anweisungen der von der StaRT GmbH beauftragten „Veranstaltungsleiter“ ist Folge zu leisten, bei Nichtbeachtung behält sich die StaRT GmbH vor den Stand bei voller Bezahlung zu schließen. c) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Teilnahmebedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. d) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. e) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Reutlingen, soweit gesetzlich zulässig.
------------------------------	--